

In den nachstehend abgedruckten Text der Abfall-Satzung sind folgende Änderungssatzungen bereits eingearbeitet:
Änderungssatzung vom 15.11.2001, 30.01.2002, 12.12.2002, 03.12.2003, 13.12.2005, 11.07.2006, 10.12.2007 und 09.12.2008.

Das in der Präambel angegebene Beschlussdatum sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezieht sich auf die Ursprungsfassung.

Abfall-Satzung

(AbfS)

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald, kurz MZVO genannt, hat in ihrer Sitzung am 25.01.2001 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § §§ 5, 16, 17,30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl.I,Nr.30/2000 S. 588).
- § §§ 13-15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.9.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632)
- § §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (HAKA) vom 23.5.1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I, S. 588)
- § §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreistag des Odenwald-Kreises und dem MZVO.

TEIL I

§ 1

AUFGABE

- (1) Der MZVO betreibt die Abfallentsorgung im Verbandsbereich nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln der im Verbandsbereich angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem, das Gewinnen von Stoffen aus Abfall (Abfallverwertung) und das Ablagern bzw. das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandelns und Lagerns (einschließlich der Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 3 HAKA).
- (3) Der MZVO informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der MZVO Dritter bedienen.
- (5) Um die Möglichkeit der Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind die im Verbandsbereich anfallenden Abfälle nach verwertbaren Altstoffen getrennt bereitzustellen und anzuliefern, soweit entsprechende Einsammlungssysteme angeboten werden. Besonderen Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Altstoffe zu legen.

§ 2

AUSSCHLUß VON DER ENTSORGUNG UND EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung und Einsammlung ausgeschlossen sind. Abfälle, die auf Grundstücken der Verpflichteten nach § 11 Abs. 1, 2. und 3. entstanden sind, dürfen weder in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen noch in sonstige fremde Wertstoff- oder Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der BestbÜAbfV aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, mit Ausnahme von Kleinmengen nach § 3 Abs.3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 HAKA
 - b) Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt soweit Verwertungsmöglichkeiten im Verbandsbereich oder durch beauftragte Dritte bestehen
 - c) Klärschlämme die einer Verwertung zugeführt werden können oder nicht der aktuellen Deponiezulassung entsprechen, wie Feststoffgehalt oder den Anforderungen der TASI Anhang B
 - d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, und für die Rücknahmeeinrichtungen im Verbandsbereich zur Verfügung stehen
- (3) Über Abs. 2 hinaus kann der MZVO im Einzelfall oder nach Maßgabe dieser Satzung mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (wie Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen) ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- (4) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen), soweit diese nach ihrer Menge nicht in den für Haushaltungen bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, oder anderen Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch den MZVO eingesammelt werden können.
- (5) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom MZVO durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- (6) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern gemäß Abs. 4 ausgeschlossen sind, hat das Recht, die bei ihm anfallenden Abfälle dem MZVO unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zu überlassen. Er ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung zu den Abfallentsorgungsanlagen des MZVO zu befördern, soweit der MZVO diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.

§ 3

EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Der MZVO führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. Aufgrund örtlicher Besonderheiten kann jedoch in Ausnahmefällen - z.B. wenn das Grundstück nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden kann - eine individuelle Bringpflicht zu einer Sammelstelle auferlegt werden.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER UND SPERRIGER ABFÄLLE IM HOLSYSTEM

- (1) Der MZVO oder beauftragte Dritte sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein
 - a) Dosen, Kunststoffe, Styroporkleinteile und Kunststoff- und Verbundverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung
 - b) Papier(Druckerzeugnisse und Verpackungen)
 - c) kompostierbare Küchenabfälle
 - d) Kühl- und Gefriergeräte
 - e) Sonstige Elektro-Altgeräte, elektronische Geräte, Haushaltsgroßgeräte, Kleingeräte
 - f) sperrige Abfälle aus Haushaltungen
- (2) Die in Abs. 1 a) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Wertstoffsäcken (Gelbe Säcke), der in Abs. 1 b) genannte Wertstoff in dem dazu bestimmten Gefäß mit der Nenngröße 240 l (Blaues Gefäß), die in 1 c) genannten verwertbaren Abfälle in dem dazu bestimmten Gefäß mit der Nenngröße 60 l (Grünes Gefäß) vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Gefäßen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abfuhr der Wertstoffe a und b erfolgt monatlich, die der kompostierbaren Küchenabfälle wöchentlich oder alle zwei Wochen.
- (3) Die in Absatz 1 d,e) genannten Haushaltsgeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten sowie der Wertstoffe. Sie sind deshalb außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf einem vom MZVO bestimmten Unternehmen zu überlassen. Kühl- und Gefriergeräte gegen eine festgesetzte Gebühr. Der Abholtermin ist mit dem Unternehmen zu vereinbaren. Kühlgeräte gewerblicher Art können auch über ein sonstiges Unternehmen einer zugelassenen gleichwertigen Verwertung zugeführt werden. Der MZVO kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung verlangen.
- (4) Der MZVO sammelt im Holsystem sperrige Abfälle (Abs. 1 f) ein. Die Abfuhr erfolgt auf Abruf gemäß § 8 dieser Satzung

§ 5

GETRENNTE EINSAMMLUNG VERWERTBARER ABFÄLLE IM BRINGSYSTEM

- (1) Der MZVO sammelt im Bringsystem folgende verwertbaren Abfälle:
 - a) Glas
 - b) kompostierbare Grün- und Gartenabfälle und Baumschnitt
 - c) Leuchtstoffröhren
 - d) Styroporgroßteile
 - e) Elektro-Altgeräte entsprechend §4, Abs. 1 d, e.
 - f) Taschenbatterien, Kfz-Batterien.
- (2) Der MZVO stellt zur Einsammlung des in Abs. 1 a) genannten Abfalls Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen in den Städten/Gemeinden in Abstimmung mit dem zuständigen Magistrat/Gemeindevorstand auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (3) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann –um Belästigungen anderer zu vermeiden- Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon

betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

- (4) Die in Abs. 1 b – d+f genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in der jeweiligen Stadt/ Gemeinde zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Annahmestellen und deren Öffnungszeiten werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt/Gemeinde gemäß § 10 bekanntgegeben.
- (5) Zum Einsammeln der in Abs. 1 f genannten Taschenbatterien aus Haushaltungen sind in jeder Stadt/Gemeinde Sammelbehälter in einem Gebäude aufgestellt. Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 6

EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) Müllsäcke für Restmüll zusätzlich zu Restmüllgefäßen nach Abs. 3 a, b und c) werden zugelassen, wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen als Restmüll anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Es dürfen ausschließlich nur die vom MZVO hierfür zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Müllsäcke verwendet werden.
- (5) In den Restmüllgefäßen oder Müllsäcken dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZVO oder den von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus den Restmüllgefäßen entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 7

ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, die Küchenabfälle und für Papier, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der MZVO bzw. das Duale System Deutschland den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlußpflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben die Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Müll- und Wertstoffsäcke sind transportfähig zu verschließen.
- (2) Die Wertstoffsäcke für Verpackungen (Gelbe Säcke) (§ 4, Abs. 2) werden vom Dualen System Deutschland durch die Städte und Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße ist Papier einzufüllen.
- (4) Zusätzliche Müllsäcke für den Restmüll über den Bedarf hinaus sind für die jeweils festgesetzte Gebühr bei jeder Stadt-/Gemeindeverwaltung erhältlich. Weitere Verkaufsstellen in den Städten/Gemeinden werden von diesen ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Abfallgefäße und Säcke sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder –soweit keine Gehwege vorhanden sind- am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so aufzustellen, daß der angebrachte Markierungspfeil zur Straße zeigt und die Gefäße frei zugänglich für den Seitenlader des Müllfahrzeuges sind. Aus abfuhrtechnischen und Kostengründen kann eine Straßenseite als Einsammelseite festgelegt werden. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen –wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können- kann der Magistrat/Gemeindevorstand der jeweiligen Stadt/Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für abfuhrplanwidrig bereitgestellte Abfälle und zweckwidrig gefüllte Abfallgefäße besteht für den MZVO und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die Anschlußpflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat/ Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner ein Mindestvolumen für den Restmüll von 10 l und für Biomüll von 5 l pro Woche angesetzt wird. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Bei ein oder zwei Personen muß auf jedem Anschlußpflichtigen Grundstück, mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden, mit Ausnahme der teilweisen Befreiung nach § 11a.

- (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Rest- und Biomüll unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Mengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlußpflichtige unverzüglich der Stadt/Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

ENTSORGUNG SPERRIGER ABFÄLLE AUS HAUSHALTUNGEN (SPERMÜLLEINSAMMLUNG)

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 2 cbm pro Haushalt und Abfuhrtermin), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich abgefahren. Der Abruf erfolgt über Sperrmüll-Anforderungskarten, die bei den Kommunen erhältlich sind.
- (2) Ausgeschlossen von der Sperrmülleinsammlung sind alle Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht entsorgt werden und solche, die der Wiederverwertung zugeführt werden müssen.
Nicht eingesammelt werden z. B.:
 - Erdaushub und Bauschutt
 - Papier, Pappe, Styroporabfälle, Kunststoffe, Leuchtstoffröhren, Kleinbatterien, Grün- und Gartenabfälle Baumschnitt,
 - Kfz-Teile: Kfz-Batterien, Reifen.ect...
 - Elektro-Altgeräte (gemäß §§ 4 und 5)
 - mit Glas- oder Spiegelglas gefaßte Rahmen (Verletzungsgefahr)
 - mit Abfall gefüllte Behältnisse, dessen Abfall auch über die bereitgestellten Restmüllgefäße (§ 7) entsorgt werden kann
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw.
 - flüssige Abfälle mit Ausnahme eingedickter Farben auf Wasserbasis (durch Sand, Holzspäne, Zement)
 - Abfälle, die Menge und Größe der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten
- (3) Die Gesamtmenge ist auf 2 cbm pro Abholung begrenzt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,20 m nicht überschreiten.
- (4) Sperrige Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen ab 06.00 Uhr so bereitzustellen, daß niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 7 Abs. 5, 6 und 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (5) Der Absatz 4 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, öffentlich bekanntgemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (6) Im übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die jeweils gültigen Sperrmüllrichtlinien.

§ 9

EINSAMMLUNG VON KLEINMENGEN GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

- (1) Mindestens zweimal jährlich erfolgt im Verbandsbereich eine Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 3 HAKA.
- (2) Die Sammlung erfolgt mobil durch ein Sammelfahrzeug. Sie wird für Haushaltungen, Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche durchgeführt, für Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche jedoch nur dann, wenn dort nicht mehr als insgesamt 500 kg Sonderabfall jährlich anfallen.
- (3) Je Sammlung dürfen von einem Abfallbesitzer nur höchstens 100 kg gefährliche Abfälle in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Das Gesamtgewicht oder das Gesamtvolumen eines Behältnisses darf 30 kg oder 30 Liter nicht übersteigen. Die Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den mobilen Sammelstellen den vom MZVO beauftragten Personen zu übergeben. Im übrigen gilt für die Annahme das jeweils gültige Merkblatt „Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle“
- (4) Jedem Teilnehmer aus Gewerbebetrieben und den Dienstleistungsbereichen kann (auf Anforderung) bei Anlieferung gefährlicher Abfälle an dem Sammelfahrzeug ein Anlieferungsbeleg ausgestellt werden, der Name, Anschrift, Abfallort, Abfallart und –menge sowie das Anlieferungsdatum enthält.
- (5) Der MZVO kann zur Deckung seiner Kosten von den Teilnehmern aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen die Entsorgungskosten laut Preisliste der HIM als Benutzungsgebühren erheben.

§ 10

EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der Odenwälder Heimatzeitung öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgt eine ortsübliche Bekanntmachung in den Städten/Gemeinden.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt/Gemeinde in ihren Mitteilungsorganen bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem aufgestellt und Annahmestellen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 eingerichtet sind mit den ggf. festgesetzten Benutzungszeiten.
- (3) Der MZVO und die Stadt/Gemeinde geben in ihren Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von gefährlicher Abfälle und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Verbänden, Vereinen, Firmen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUß- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechtigte im Verbandsbereich ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt ist oder einer teilweisen Befreiung gemäß § 11a stattgegeben wurde.
- (2) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der allgemeine Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der zuständigen Verbandsgemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige dem MZVO und der zuständigen Stadt/Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 a Teilweise Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Teilweise Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang von § 4 Abs. 1 c (Biomüllsammlung) und/oder von § 6 Abs. 1 (Restmüll) ist bei privaten Haushaltungen möglich, wenn :

- a) Küchenabfälle und Speisereste und andere kompostierbare Abfälle selbst verwertet werden (Befreiung von der Biomüllsammlung) und die Anschluß- und Benutzungspflichtigen sich durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat/Gemeindevorstand zur Eigenkompostierung bzw. –verwertung der kompostierbaren Küchenabfälle und Speisereste auf dem jeweiligen Grundstück verpflichten.
Wird ein Abfallgefäß von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung kann jederzeit erfolgen. Ab dem folgenden Monat tritt eine entsprechende Gebührenermäßigung ein. Bei festgestelltem Mißbrauch erlischt die Befreiung.
- b) nur geringfügig Restmüll (z. B. möglich bei 1 oder 2- Personenhaushalt) auf einem Grundstück anfällt. Bei geringem Restmüllanfall ist eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag dergestalt möglich, daß der Abfallbesitzer von der Zuteilung des Müllgefäßes befreit wird und im Bedarfsfall den Restmüll mit amtlichen Müllsäcken mit dem Aufdruck des „MZVO“ entsorgt. In diesem Fall ist eine Grundgebühr nach Maßgabe des § 19 Abs.3 zu entrichten.
- c) Über den Befreiungsantrag entscheidet der Magistrat/Gemeindevorstand unter Zugrundelegung von § 7 Abs. 8. Die Befreiung tritt zum folgenden Monat ein.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten des MZVO oder der Verbandsgemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen im Sinne des Artikels 13 GG, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom MZVO bzw. der Stadt/Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig (§ 7 Abs. 4 – 6) zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Der MZVO sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Bei Unterbrechung infolge höherer Gewalt hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz

T E I L II Beseitigungs- und Verwertungsanlagen des MZVO und deren Benutzung

§ 14 STANDORTE

Der MZVO betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechende Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen. Den Anlagen sind ausschließlich die jeweils zugeordneten Abfälle anzudienen. Unbefugten ist der Zutritt zu den Anlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Anlagen nicht gestattet.

§ 15 BENUTZUNG DER ANLAGEN

- (1) a) Zur Benutzung der Abfallbeseitigungsanlagen sind alle Abfallbesitzer der Verbandsbereiche des MZVO und ZAS berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und der jeweilige Abfall nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Für Abfälle zur Beseitigung besteht die Pflicht, diese der Beseitigungsanlage zuzuführen.
- b) Zur Benutzung der Verwertungsanlagen sind alle Abfallbesitzer im Verbandsbereich des MZVO berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und der jeweilige Abfall nicht von der Annahme ausgeschlossen ist.
- (2) Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen richtet sich nach deren jeweiliger Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Den zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen dürfen nur Abfälle zugeführt werden, die aus dem Verbandsbereich des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES und des ZAS stammen bzw. in den Verbandsbereichen angefallen sind. Der Anlieferer hat die Herkunft der angelieferten Abfälle in einer schriftlichen Erklärung genau und nachvollziehbar darzustellen.
In dieser Erklärung ist zu bestätigen, daß die Anlieferung keinerlei Wertstoffe und keinerlei Sondermüll enthält. Der Anlieferer hat weiterhin zu erklären, daß für die getätigte Abfallanlieferung nachweislich eine Prüfung hinsichtlich der Wiederverwertung erfolgt ist, die bestätigt hat, daß die angelieferten Stoffe keiner Verwertung zugeführt werden können.

§ 16 ANNAHME DES ABFALLS AUF DER ABFALLBESEITIGUNGSANLAGE

- (1) Die auf der Abfallbeseitigungsanlage angelieferten Abfälle müssen nach ihrer Zusammensetzung dem Restmüll entsprechen. Insbesondere dürfen sie nur geringfügig mit verwertbaren Stoffen gemäß §§ 4 und 5 vermischt sein. Abfälle, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden, wenn eine Sortierung des Abfalls ohne unverhältnismäßigen Aufwand durchzuführen ist.

§ 17 ABFALLANNAHME AUF DEN KOMPOSTPLÄTZEN

- (1) Kompostierbare Grünabfälle, Gartenabfälle und Baumschnitt sind dem MZVO zur Kompostierung zu überlassen. Das Recht auf Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Sind die in Abs. 1 genannten Abfälle mit nicht kompostierbaren Stoffen verunreinigt oder vermischt, wird die Annahme verweigert. Bereits abgelagerter Abfall wird auf Kosten des Anlieferers auf der Beseitigungsanlage entsorgt.

§ 18 ANNAHME VON ERDAUSHUB UND BAUSCHUTT

- (1) Unbelasteter Erdaushub und Bauschutt ist von der Annahme ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Erdaushubmengen und Bauschutt, die für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Deponien oder einzelnen Deponieabschnitten benötigt werden.

TEIL III
DECKUNG DES KOSTENBEDARFS

§ 19
GEBÜHRENPFlicht

- (1) Der MZVO erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsteht, Gebühren für
 - a) die Einsammlung von Abfällen, wozu auch die der Einsammlung folgenden Maßnahmen des Transportes und der Entsorgung (Deponierung oder Verwertung) gehören,
 - b) für die Entsorgung von angelieferten Abfällen,
 - c) für einzelne, in den folgenden Absätzen genannten Sonderleistungen.
- (2) Gebührenmaßstab für die Einsammlungsgebühr nach Abs. 1 a ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 8 zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll sowie den Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung:

a) Restmüllgefäß, 60 l,	15,40 Euro/Monat bei zweiwöchentl. Entleerung
b) Restmüllgefäß, 120 l,	30,80 Euro/Monat bei zweiwöchentl. Entleerung
c) Restmüllgefäß ,240 l,	61,60 Euro/Monat bei zweiwöchentl. Entleerung
d) Großraum-Restmüllgefäß 1,1 m ³ ,	282,35 Euro/Monat bei wöchentl. Entleerung
e) Biomüllgefäß, 60 l,	4,25 Euro/Monat bei wöchentl. Entleerung
- (3) Bei Teilbefreiung im Sinne des § 11 a b) der Abfallsatzung wird eine Grundgebühr von 105,60 Euro pro Jahr/ Grundstück erhoben
- (4) Müllsäcke zur Aufnahme des Mehranfalls von Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 – 70 l sind bei den Verbandsmitgliedern zum Preis von 3,30 Euro je Stück erhältlich. Die Verbandsmitglieder können Dritte mit der Abgabe der Müllsäcke betrauen.
- (5) Für die Benutzung des Aktenvernichters ist pro angefangene ½ Stunde der Betrag von 12,78 Euro zu zahlen
- (6) Für die Annahme und Entsorgung von PKW-Altreifen ist pro Reifen bis 15 Zoll die Gebühr von 1,28 Euro bis zur Größe von 20 Zoll 5,11 Euro und darüberhinaus 7,67 Euro zu zahlen.

§ 20
GEBÜHRENPFlicht/ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- (1) Gebührenpflichtig für die Aufwendungen nach § 19 Abs. 1 a) ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung; die Gebühr entsteht jährlich. Die Städte und Gemeinden können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (2) Abweichend von Abs.1 ist der Anlieferer für die bei den Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen angelieferten Abfälle gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig. (Barzahlung)
- (3) Für Gebührenpflichtige nach Abs. 2 können auf Antrag Sammelrechnungen ausgestellt werden (Dauerkunden). Die Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten kann vom MZVO verlangt werden.
- (4) Gebührenpflichtig für die Sonderleistungen i. S. d. § 19 Abs. 1 c) ist deren Besteller. Diese Gebühren entstehen mit der Bestellung und sind sofort fällig. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gebührenbescheide für die Erhebung der Aufwendungen (Einsammlung) nach § 19 Abs. 1 a) werden von den Verbandsmitgliedern namens und im Auftrag des Verbandes erlassen. Diesen obliegt auch die Beitreibung der Gebühren.
- (6) Die Gebühren nach dieser Satzung sind öffentliche Abgaben im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

TEIL IV
§ 21
RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 6 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung nicht zu der Abfallbeseitigungsanlage befördert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße eingibt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelgefäße benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 4 den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 6 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß gibt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 7 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 7 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt/Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
 11. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt/Gemeinde mitteilt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des MZVO oder der Stadt/Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder zu den Gebäuden verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 14. entgegen § 15 Abs. 2 den Anweisungen des Personals der Beseitigungs- Verwertungsanlagen nicht Folge leistet,
 15. entgegen § 15 Abs. 3 die Abgabe der dort geforderten Erklärung verweigert, Abfälle anliefert, die nicht nachweislich aus dem Verbandsbereich des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD oder des ZAS stammen oder Erklärungen abgibt, die unrichtig sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,-- Deutsche Mark (25,56 Euro) bis 10.000,-- Deutsche Mark (5112,92 Euro) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seitherige Abfallsatzung außer Kraft.

Brombachtal, den 25.01.2001

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD

Bgm. Verst,
Verbandsvorsteher

Die Veröffentlichung der Abfallsatzung vom 25.01.2001 erfolgte in den Ausgaben des Darmstädter Echos und der Odenwälder Heimatzeitung vom 16.03.2001.

Brombachtal, den 16. März 2001

Hasenzahl
Verbandsgeschäftsführer